

Kultur- und Sportverein 1888 Urberach e.V.  
Turngartenstraße 10, 63322 Rödermark

---

## Beitragsordnung des Kultur- und Sportvereins 1888 Urberach e.V.

Die Mitgliederversammlung des KSV Urberach hat gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung folgende Beitragsordnung verabschiedet:

### I. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen im Sinne der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### II. Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr, die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages. Der Vorstand legt die weiteren Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### III. Beiträge

| Beitrags-<br>klasse | Mitgliedsform  | Beitragshöhe<br>pro Jahr in € | Aufnahme-<br>gebühr |
|---------------------|--|-------------------------------|---------------------|
| 01                  | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre                                  | 120,-                         | 10,-                |
| 02                  | Erwachsene ab 18 Jahren  | 150,-                         | 10,-                |
| 03                  | Ehrenmitglieder  | o.B.                          | ---                 |
| 04                  | Familienbeitrag (ab 2 Personen)                                      | 252,-                         | 20,-                |
| 05                  | junge Erw. in Ausbildung, im BFD oder FSJ,<br>Studenten bis 25 Jahre | 120,-                         | 10,-                |
| 06                  | Rentner / Pensionäre   | 126,-                         | 10,-                |

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 - 06 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04 - 06.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE16ZZZ00000621839

und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 01. Januar, bei halbjährlicher Zahlung zum 01. Juli, ein. Fallen diese nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag.

(5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung im Verzug sind, wird der Beitrag zuzüglich Kosten angemahnt. Mahngebühren sowie anfallende Bankgebühren bei Nichtabbuchung von Beiträgen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Kommt das Mitglied nach erfolgter 2. Mahnung der Aufforderung zur Zahlung des pflichtigen Beitrags und der Kosten nicht nach, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Um den pflichtigen Beitrag und die Kosten zu erhalten, kann der Vorstand auch den Rechtsweg bestreiten.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(7) Bei Eintritt während eines Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig mit 1/12 für jeden verbleibenden Monat einschließlich des Eintrittsmonats berechnet. Bei Austritt während des ersten Kalenderhalbjahres wird ein halber Jahresbeitrag und bei Austritt während des zweiten Kalenderhalbjahres der volle Jahresbeitrag fällig.

(8) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Sonderbeiträge erhoben werden.

(9) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### **IV. Arbeitsstunden**

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, pro Jahr eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten.

(2) Als Arbeitsstunden werden u.a. anerkannt:

- Arbeiten und Sachleistungen zur Pflege, Wartung und Erweiterung der Gebäude, Freiflächen und Sportplätze,
- Organisation, Durchführung und Mithilfe bei der Kerb, dem Nikolausmarkt, dem Weinfest, den Karnevalssitzungen und Turnieren der Abteilungen,
- Kuchen- oder Salatspenden für Veranstaltungen,
- aktive ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand, dem erweiterten Vorstand sowie Tätigkeiten als Funktionsträger(in).

(3) Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden beträgt für ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre und jünger als 66 Jahre 10 Stunden.

(4) Für Kinder und Jugendliche (5 – 17 Jahre) müssen ihre Erziehungsberechtigten 5 Arbeitsstunden leisten. Familien mit mehreren Kindern in der Altersgruppe leisten für diese insgesamt 5 Stunden. Ist eine erziehungsberechtigte Person selbst Mitglied, entfallen die Arbeitsstunden der Kinder und Jugendlichen. Jugendliche von 15-17 können ihre Arbeitsstunden selbst ableisten.

(5) Der Nachweis der Arbeitsstunden erfolgt auf der vom Gesamtvorstand ausgegebenen Nachweiskarte.

(6) Geleistete Arbeitsstunden sind von dem/der Betreffenden in die Nachweiskarte einzutragen und von der Abteilungsleitung abzeichnen zu lassen.

(7) Jedes Mitglied ist für seinen Nachweis selbst verantwortlich.

(8) Die Nachweiskarten sind bis zum 31.1. des Folgejahres bei der Mitgliederverwaltung des Vorstands abzugeben. Dabei ist als Nachweis für die Abgabe der als Quittung vorgesehene Abschnitt der Nachweiskarte vom Empfänger zu unterzeichnen zu lassen und abzutrennen. Er verbleibt als Nachweis für die Anzahl der geleisteten Stunden und die Abgabe des Nachweises beim Inhaber der Nachweiskarte.

(9) Nicht geleistete oder nicht nachgewiesene Arbeitsstunden sind mit 10,- € pro Stunde zu bezahlen.

(10) Falls erforderlich, erhalten die Mitglieder am 15.1. eine Erinnerung zur Abgabe der Arbeitsstundennachweise per E-Mail.

(11) Am 15.3. erfolgt automatisch der Einzug der fälligen Ablösebeträge vom Konto. Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen die Ablöse bis dahin auf das Vereinskonto überweisen bzw. einzahlen.

(12) In Bezug auf Zahlungsverzug bzw. fehlgeschlagenen Einzug gelten die Regelungen gem. III. (5) dieser Beitragsordnung.

(13) In besonderen Härtefällen ist der Vorstand ermächtigt, Mitglieder von der Leistung der Arbeitsstunden teilweise oder ganz zu befreien.

(14) Entscheidend für die Bemessung der Anzahl der Arbeitsstunden ist das Alter zum Stichtag 1.1. eines jeden Jahres.

## **V. Gebühren**

(1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) oder sonstige Veranstaltungen können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

(2) Die Beitrags-, Gebühren-, Arbeitsstunden- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

## **VI. Vereinskonto**

IBAN DE87 5085 2651 0045 9035 98

BIC HELADEF1DIE

Kreditinstitut Sparkasse Dieburg

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Urberach, den 09.09.2022

Mustafa Basak, 1. Vorsitzender

Elisabeth Rauch, Schatzmeisterin